

## Verwendung der Entschädigungen wegen Zerstörung unbeweglicher Sachen.

Wien, 4. Oktober.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wurde die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege die Verfügungen aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen. Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht nun eine Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 30. September 1915, mit welcher Verfügungen über die Verwendung der wegen Zerstörung oder Beschädigung von unbeweglichen Sachen geleisteten Entschädigungen getroffen werden. Die Verordnung verfügt im wesentlichen:

Wird wegen Zerstörung oder Beschädigung eines unbeweglichen Gutes oder einer Anlage an unbeweglichem Gute eine Entschädigung nach dem Kriegsleistungsgesetze geleistet, ohne daß eine Enteignung stattgefunden hat, so ist der flüssig gemachte Betrag in der Regel zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache zu verwenden.

Ob von dieser Regel bei sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen der Volkswirtschaft eine Ausnahme zu gestatten sei, entscheidet die politische Behörde erster Instanz nach Anhörung der Partei nach freiem Ermessen.

Die fälligen Beträge sind auf das Scheckkonto der Finanzlandeskasse jenes Verwaltungsgebietes zu überweisen, in dem das zerstörte oder beschädigte Gut liegt. Diese Ueberweisung hat die Wirkung der Zahlung an den Empfangsberechtigten.

Die politische Behörde wird angewiesen, die Verwendung der überwiesenen Beträge durch den Liegenschaftsbesitzer zu überwachen und bei grundbücherlicher Eintragung der Rechte dritter Personen oder beim Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Besizes den Ertrag des Betrages bei Gericht zu veranlassen; die Ansprüche des Liegenschaftsbesitzers sind der Exekution entgegen. Im Falle des Erlages der Entschädigung bei Gerichte unterliegt der Betrag der Exekution zugunsten anderer als bücherlich eingetragener Rechte nur insoweit, als er nicht zur Befriedigung der eingetragenen Rechte zu dienen hat. Jede diesen Bestimmungen widersprechende Verfügung durch Besizer, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

Die Bestimmungen der Verordnung beziehen sich auch auf die Wiederaufforstung zerstörter Wälder.

Die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde sind endgültig. Bei der Vorfrage, ob der Betrag zur Wiederherstellung zu verwenden ist, kann der Rekurs an die politische Landesbehörde ohne aufschiebende Wirkung ergriffen werden.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung der Verordnung verpflichtet.

Zu widerhandlungen gegen die Aufträge der politischen Behörde werden mit Geld bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Vor diesem Tage bei Gericht erlegte Beträge sind gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung von Amts wegen auf das Konto der zuständigen Finanzlandeskasse zu überweisen. Zwangsvollstreckungen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung vor deren Wirksamkeit bewilligt wurden, sind von Amts wegen einzustellen.